



## **Satzung**

# **Verein der Hundefreunde Iggelheim 1910 e. V.**

---

Amtsgericht Ludwigshafen VR 50470

Steuer-Nr.: 41 / 659 / 11871

---

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Hundefreunde Iggelheim 1910 e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist 67459 Böhl-Iggelheim / Rheinland-Pfalz.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen unter der Nummer VR 50470 eingetragen.
4. Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.
5. Er ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband e. V. in Stuttgart (swhv) und Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e. V. in Dortmund.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck, Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports.
2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Förderung und Unterrichtung der Mitglieder in Ausbildung-, Aufzucht- und Haltungsfragen.
  - b) Durchführung und Unterstützung von eigenen und fremden Veranstaltungen wie Prüfungen und Turnieren, die durch entsprechende Leistungsanforderungen auch der körperlichen Ertüchtigung der Hundeführer dienen.
  - c) die Durchführung von regelmäßigen Trainingstagen und Übungsstunden.
  - d) das Abhalten von Vorträgen und Lehrgängen.
  - e) die Anerkennung der Hundehaltung in der Öffentlichkeit zu fördern.
  - f) die sportliche Betätigung gemeinsam mit dem Hund.
  - g) die Förderung der Kultur und Kunst.
3. Die Mitglieder verpflichten sich für Recht und Würde der Tiere einzustehen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

# **I. Mitgliedschaft**

## **§ 3**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und geschäftsfähige Person werden. Kinder und Jugendliche können mit schriftlicher Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters dem Verein beitreten.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
3. Der Verein führt
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Jugendmitglieder unter 18 Jahren
  - c) Ehrenmitglieder

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, aber aus ihrer Mitgliedschaft keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied die Satzung des Vereins anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten und die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
2. Jedes Mitglied zwischen 18 und 60 Jahren ist verpflichtet, für den Verein pro Kalenderjahr Arbeitsstunden (Zeitstunden) abzuleisten. Diese können bei Arbeitseinsätzen oder Veranstaltungen des Vereins abgeleistet werden. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen vom Mitglied durch Zahlung eines Geldbetrages abgegolten werden. Es wird zugesichert, dass die aus der Arbeitsstundenverpflichtung geleisteten Umlagen ausschließlich zur Erhaltung des Vereinsgeländes genutzt werden. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, ihrer Kontaktdaten oder ihrer Bankverbindung zeitnah dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.
6. Die Mitglieder sind berechtigt
  - a) die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der Platzordnung zu benutzen.

- b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich auf dem Vereinsgelände unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke zu betätigen.
- c) jedes Mitglied ist berechtigt, nach Absprache mit dem Vorstand / der/dem Übungsleiter/in an Prüfungen und Turnieren teilzunehmen.
- d) die Einrichtungen des Vereins stehen nur Mitgliedern des Vereins und denjenigen Gästen zur Verfügung, denen der Vorstand den Zugang bzw. die Benutzung gestattet.
- e) die Mitglieder dürfen in den ersten 12 Monaten ihrer Mitgliedschaft kein offizielles Amt ausüben.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) Mit dem Tod des Mitglieds
  - b) Durch freiwilligen Austritt
  - c) Durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d) Durch Ausschluss aus dem Verein
  - e) Durch Auflösung des Vereins
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt dann ohne weitere Information an das Mitglied vier Wochen nach Absendung der Mahnung per Einschreiben.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen/Vereinssatzung grob verstoßen hat, die Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht eingehalten hat, bei vereinschädigendem Verhalten oder Verübung unehrenhafter Handlung in und außerhalb des Vereins durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Das Mitglied ist schriftlich, durch eingeschriebenen Brief, vom Ausschluss unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.
5. Wird ein Mitglied ausgeschlossen oder kündigt ein Mitglied, verliert dieses jeden Anspruch an den Verein, haftet jedoch für den dem Verein zugefügten Schaden. Das dem Verein gehörende Inventar, Sportausrüstungen, Gelder etc., die sich in der Obhut des

ausgeschlossenen bzw. austretenden Mitgliedes befinden, sind unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 6**

### **Ehrenmitglieder und Ehrenvorstand**

1. Durch Beschluss des Vorstandes können verdiente Mitglieder in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Besonders verdienstvolle Vorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
3. Ehrenvorsitzende können auf Einladung des Vorstandes an Vorstandssitzungen teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und erkennen die Satzung des Vereins als bindend an.

## **§ 7**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr sowie der Umlage aus der Arbeitsstundenverpflichtung wird jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Beiträge werden per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
4. Die Jahresbeiträge werden zum 30. Juni des Geschäftsjahres unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE09ZZZ00001553844 und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer) eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

### **III. Organe**

#### **§ 8**

#### **Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  1. der Vorstand
  2. die Mitgliederversammlung

#### **§ 9**

#### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - der/dem 1. Vorsitzenden
  - der/dem 2. Vorsitzenden
  - dem/der Schriftführer/in
  - dem/der Schatzmeister/in
  - dem/der Übungsleiter/in
  - dem/der Schriftleiter/in Öffentlichkeitsarbeit
  - dem/der Organisator/in
  - dem/der Jugendleiter/in
2. Ein Mitglied kann maximal zwei Vorstandspositionen bekleiden, doch dürfen nicht beide Vorstandspositionen auch Vertreterfunktionen (§ 8 Ziff. 3) haben. Der Vorstand muss jedoch aus mindestens drei verschiedenen Personen bestehen.
3. Die Verteilung der Geschäfte regeln die Vorstandsmitglieder unter sich.
4. Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende. Diese Vorstandsmitglieder sind die gesetzlichen Vertreter im Innen- und Außenverhältnis. Ihnen obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Sie berufen Sitzungen und Versammlungen ein und setzen die Tagesordnung fest. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch diese Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

#### **§ 10**

#### **Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Die Neuwahl des Vorstandes wird geheim durchgeführt, es entscheidet die einfache

Mehrheit. Bei Stimmgleichheit sind weitere Wahlgänge notwendig. Sollte nach drei weiteren Wahlgängen kein Ergebnis erzielt werden, bleibt der alte Vorstand im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

3. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied über 18 Jahren, das mindestens 12 Monate dem Verein angehört.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Diese werden von der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden einberufen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. oder die/der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
2. Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die/der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 12**

### **Die Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfung muss nach Abschluss des Geschäftsjahres und vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Kassen des Vereins werden durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und der Vorstandschaft.

## **§ 13**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied und Ehrenmitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenwarts und des Übungsleiters
  - b) Entlastung des Kassenwarts und der Vorstandschaft
  - c) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - d) Die Festsetzung der Höhe von Beiträgen
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 14**

### **Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen per E-Mail. Zusätzlich erfolgt eine Ankündigung durch Veröffentlichung im lokalen Amtsblatt der Gemeinde Böhl-Iggelheim und auf der Homepage des Vereins.
2. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
3. Die Einladung muss die Angabe der Tagesordnung enthalten.
4. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse abgesendet wurde.
5. Die Einladung kann auch durch Briefpost erfolgen, soweit ein Mitglied das schriftlich beantragt. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, warum eine Einladung per E-Mail nicht möglich ist.

## **§ 15**

### **Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter



einen Protokollführer.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

## **§ 16**

### **Anträge**

1. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich, mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die/den 1. Vorsitzende/n oder die/den 2. Vorsitzende/n einzureichen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über Anträge / Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 17**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss schriftlich, unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, Ortes und der Tagesordnung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. In dieser Mitgliederversammlung dürfen nur Anträge, die auf der vorher bekannt gegebenen Tagesordnung gestanden haben behandelt werden.
4. Andere Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt.

## **§ 18**

### **Satzungsänderungen**

1. Jede Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erfolgen.
2. Sie bedarf generell der Ankündigung im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung.
3. Die zu ändernden §§ sind mit anzugeben (§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB).
4. Soll neben einer Änderung eine weitergehende Überarbeitung mit vollständiger Neufassung der Satzung erfolgen, genügt die Angabe „Änderung und Neufassung der Satzung“.

## **IV. Weitere Bestimmungen**

### **§ 19**

#### **Auflösung und Aufhebung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sie bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Nachfolgeverein, der innerhalb eines Jahres mit Übernahme dieser Satzung neu zu gründen ist, welcher das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Sollte ein solcher Verein nicht gegründet werden, fällt das Vermögen an die Gemeinde Böhl-Iggelheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 20**

#### **Datenschutz**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt).

2. Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt.

## **§ 21**

### **Vereinshomepage**

1. Der Verein unterhält eine eigene Homepage unter <http://www.vdh-iggelheim.de>.
2. Für die Administration der Seite ist ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied zuständig.

## **§ 22**

### **Redaktionelle Änderungen**

1. Der Vorstand ist berechtigt, an dieser Satzung Änderungen redaktioneller Art vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt der Satzung nicht berühren.
2. Der Vorstand hat diese Änderungen mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen.
3. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung sind die Mitglieder von dieser Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

## **§ 23**

### **Salvatorische Klausel**

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
2. Die Organe des Vereins verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

## **§ 24**

### **Schlussbestimmungen**

Die Satzung wurde auf Beschluss des Vorstandes verfasst und von der am 02.07.2016 stattgefundenen Mitgliederversammlung bestätigt.